



Landesschulrat für Oberösterreich A-4010 Linz, Steingasse 14

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter:  
Fr. Plohberger  
Telefon  
0732/7609  
DW 2115  
DVR:  
0064351

MIN GESETZENTWURF	
-GE/10	
am: 1 1. MRZ. 1993	
15. März 1993	

*A. Bauer*

Unser Zeichen  
A9 -37/1-93

vom  
9.3.93

fr. Zeichen  
12.690/2-  
III/2/93

vom  
19.1.93

Stellungnahme zu den Entwürfen der Novellen zum  
Schulorganisationsgesetz (15.SchOG-Novelle) Schul-  
pflichtgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschul-  
erhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit  
dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht  
behinderter Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in den Sitzungen vom 22.2. und 4.3.1993  
folgende Stellungnahme zu den im Gegenstand angeführten Gesetzesentwürfen beschlossen:

### 15. SchOG-Novelle

Es soll nicht der Zufall entscheiden, ob der Schüler in einer Vorschulklasse oder Vorschulgruppe  
unterrichtet wird.

Der Landesschulrat schlägt vor, die Vorschulgruppe abzuschaffen und daher § 11 Abs.3 zu  
streichen und § 14 Abs.2 wie folgt zu ändern:

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht  
überschreiten.

#### zu Punkt 3 §11 Abs.4

Das erste Wort "zeitweise" ist zu streichen.

#### zu Punkt 4 §13 Abs.1

Das Wort "können" sollte durch die Worte "sind zusätzlich" ersetzt werden.

Die Sicherstellung des Lehrbedarfes der Förderung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache soll im Absatz 1 herausgenommen werden und eine gesonderte Formulierung erfahren.

zu Punkt 5 §14 Abs.1 (Grundsatzbestimmung)

Folgende Neufassung wird gefordert:

"Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 20 ist. Für jedes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert sich die auf Grund der Abs.1 und 2 festgelegte Klassenschülerhöchstzahl je nach Art und Schwere der Behinderung, aber mindestens um zwei.

zu Punkt 7 §27 a (1)

Das Wort "Sonderschulen" ist zu streichen und durch die Worte "Sonderpädagogische Zentren" zu ersetzen.

(2)....des Bezirksschulrates bestimmte Standorte als Sonderpädagogische Zentren festzulegen.

(4) Der Klammernausdruck "(Kollegium)" ist zu streichen.

Einfügung zum Satz .....welche die sonderpädagogische Beratung der Lehrer und Eltern im Sinne §§ 22 und 25 SchOG an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben.

zu Punkt 15 §131 a

(1) Für die Erprobung von Maßnahmen zur Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes behinderter und nichtbehinderter Kinder können in allen Schularten ab der 5.Schulstufe Schulversuche durchgeführt werden.

(6) Schulversuche im Sinne des Abs.1 können in den Schuljahren 1993/94 bis 1996/97 begonnen werden. Sie sind nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

zu Punkt 16 §131 c

Der Absatz 2 ist zu streichen.

Schulpflichtgesetz

Der Landesschulrat für OÖ beantragt die Eröffnung der Möglichkeit, daß die sogenannten Dispenskinder über Antrag der Eltern ohne dem Umweg über die 1.Klasse Volksschule direkt in die Vorschule aufgenommen werden können

Folgender Beschluß wurde vom Kollegium des Landesschulrate für OÖ gefaßt:

Schüler, die zwischen dem 1.September und dem 31.Dezember das 6.Lebensjahr vollenden, sind über Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten in die 1.Klasse der Volksschule aufzunehmen, wenn sie schulreif sind.

Weiters sind solche Schüler-unabhängig davon, ob sie schulreif sind - in die Vorschule aufzunehmen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten dies beantragen und eine noch näher zu bestimmende "Schul-tauglichkeit" gegeben ist.

Der Besuch der Vorschule wird auf die 9 jährige Schulpflicht nur angerechnet, wenn der Schüler bereits schulpflichtig ist.

zu Punkt 1 § 8 (1)

Am Satzende ist nach den Worten....."schulpsychologisches Gutachten" das Wort "einzuholen" einzufügen.

zu Punkt 4 §15 Abs. 2 und 3

Streichung des Satzteiltes ...."auch nach einjährigem Unterricht.".....feststellbar ist.

Einfügen des Satzteil.....".....oder der Schulbesuch eine unzumutbare Belastung für das behinderte Kind ist".

### Schulunterrichtsgesetz

#### zu Punkt 4 §17 Abs.4

b) anstelle von "Schulkonferenz" sollte der Text lauten: "der klassenführende Lehrer hat nach Anhörung des Schulleiters gemeinsam mit den anderen unterrichtenden Lehrern zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgegenständen ....."

Dem § 17 soll folgender Absatz angefügt werden:

"Unterrichten in einer Klasse Lehrer im Zwei-Pädagogen-System, so sind diese Lehrer gleichberechtigt und gleichwertig für die Unterrichts-und Erziehungsarbeit verantwortlich".

#### zu Punkt 5 §18 Abs.2

"(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden. Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). Werden in einer Volksschulklasse Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, so können in dieser Klasse für alle Schüler alternative Formen der Leistungsbeurteilung verwendet werden, wenn das Klassenforum dem mehrheitlich zustimmt. Bei Schulwechsel oder Schulabschluß ist jedenfalls eine Beurteilung durch Noten vorzunehmen".

#### §18 Abs 3

Das Wort "Noten" ist durch das Wort "Beurteilung" zu ersetzen.

#### zu Punkt 8 §25 Abs.5a

"an Volksschulen" ist zu streichen, da auch Schüler der Sonderschule die Möglichkeit haben sollten, auf diese Art aufzusteigen

#### zu Punkt 10 §49 Abs.9

Sollte beinhalten "Bei Gefahr in Verzug sollte für den Schulleiter die Möglichkeit bestehen, nach telefonischer Kontaktaufnahme mit der Behörde erster Instanz eine sofortige Suspendierung vorzunehmen, die dann bescheidmäßig festgehalten wird. Das "Sonderpädagogische Zentrum" hat für diese Schüler in diesem Falle ein Unterrichts-und Betreuungskonzept zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident des  
Landesschulrates für Oberösterreich  
Dr.Riedl eh.

der Austerrichtung

#### Zustellungshinweis

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien



## Memorandum zur 15. Novelle des Schulorganisationsgesetzes 1993

Integration von Behinderten in der Pflichtschule zielt auf soziales Miteinander ab, von dem auch das kognitive Lernen, von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich zwar, profitiert. Dieser bedeutende Entwicklungsschritt der österreichischen Schule, von der 15. Novelle zum Schulorganisationsgesetz intendiert, fordert Schule und Gesellschaft in gleicher Weise heraus.

Integration braucht äußere Voraussetzungen, damit sie nicht im sozialen Experiment steckenbleibt, sondern in den Köpfen und Herzen aller Betroffenen und Beteiligten vollzogen wird. Das Kollegium des Landesschulrates der Sektion I appelliert an Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten und das Parlament, diese Voraussetzungen in Form gesicherter Arbeitsbedingungen für Lehrer und gesicherter Lernbedingungen für alle Schüler zu schaffen.

Dazu gehören:

- o Zuteilungsgerechte Bereitstellung der erforderlichen Lehrerplanstellen nach einem transparenten Schlüssel,
- o es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß sich im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch die Folgekosten für die Integration entsprechend niederschlagen,
- o Freiwilligkeit von nicht entsprechend ausgebildeten Lehrern für den integrativen Unterricht,

- 2 -

- o Vielfalt der Integration für ihre Bewältigung in den einzelnen Bundesländern,
- o Errichtung der sonderpädagogischen Zentren für die Beratung und Schulentwicklung, in jedem politischen Bezirk
- o angemessene Aufstockung der finanziellen Mittel für die Lehrerfortbildung und
- o deutliche Anstrengungen zur Beseitigung des spürbaren Mangels an Sonderschullehrern.

Die Lehrer sind die Schulreform. Diese Erkenntnis hat sich nach einer euphorischen Phase der Schulversuche in Europa durchgesetzt. Schulentwicklung bedarf daher der Motivation der Lehrer, soll sie nicht zu schulorganisatorischer Schminke verkommen. Die Pflichtschullehrer Österreichs warten zurecht auf zuverlässige Information aus erster Hand, in welchen Schritten unter welchen Bedingungen das Integrationsprogramm an den Pflichtschulen verwirklicht wird. Information hilft, ängstigender Gerüchtebildung vorzubeugen und wenigstens äußere Sicherheit zu geben.

Sind mittlerweile für die Volksschullehrer Konturen der integrativen Pädagogik bekannt geworden, so liegen Form und Bedingungen der Integration für die Lehrer in der Sekundarstufe I weithin im dunkeln. Über Schulversuche liegen noch wenig Erfahrungen vor. Überdies kann nicht generell davon ausgegangen werden, daß die Schulversuchsbedingungen auch in das Regelschulwesen übertragen werden.

- 3 -

Das Kollegium des Landesschulrates in der Sektion I ersucht daher den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Rudolf Scholten, dringend dieses neue Arbeitsfeld auch für die Lehrerschaft der Sekundarstufe I auszustecken, damit an die Stelle von Befürchtung und Ängstigung Zuversicht und pädagogische Motivation treten, denn Integration beginnt in den Köpfen und Herzen und damit in den Klassenzimmern.

Bildungspolitik muß über partikuläre Innovationen hinaus an pädagogischer Gesamtverantwortung orientiert bleiben.

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich ersucht Herrn Bundesminister Scholten, für eine verständliche sprachliche Abfassung der 15. SchOG-Novelle sowie der Novellen des Schulpflichtgesetzes, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes zu sorgen.







LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter:  
Fr. Ploberger  
Telefon  
0732/7609  
DW 2115  
DVR.:  
0064351

Ihr Zeichen	VOM	Unser Zeichen	VOM
12.690/2-III/2-93	19.1.93	A9-37/1-93	5.3.93

Stellungnahme zum Entwurf der 15. SchOG<sub>7</sub>-Novelle,  
betreffend das Kolleg der Bildungsanstalten für  
Kindergartenpädagogik zu den Punkten 8, 9, 10 und 11  
(§§ 95-98) und 12-14 (§§ 102-109, 125 Abs. 1 u. 126  
Abs. 1 lit. c)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes  
1962, i. d. g. F., wird zum Entwurf der 15. SchOG-Novelle  
betreffend das Kolleg der Bildungsanstalten für Kindergarten-  
pädagogik zu den Punkten 8, 9, 10 und 11 (§§ 95-98) und 12-14 (§§  
102-109, 125 Abs. 1 und 126 Abs. 1 lit. c), folgende Stellung-  
nahme abgegeben:

Ziffer 8. (§ 95, Abs. 3 a)

Die Möglichkeit zur Einrichtung viersemestriger Kollegs an  
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik wird ausdrücklich  
begrüßt.

- Die zunehmende Abwanderung von Absolventinnen der BAKi in  
andere Berufe bzw. verschiedene Studienrichtungen,
  - die außerordentliche Beschwerlichkeit, den entsprechenden  
Abschluß auf dem Externistenweg zu erreichen,
  - der rapide zunehmende Bedarf an Kindergartenplätzen
- haben auf dem Arbeitsmarkt eine überaus angespannte Lage  
entstehen lassen, wodurch viele Gruppen bzw. ganze Kindergärten  
in ihrem Fortbestand gefährdet sind. Umso unverständlicher ist  
es, daß die neuen Kolleg-Klassen nur bei Nichtführung von Klassen  
in der Normalform vorgesehen sind.

- Diese Einschränkung ist rundweg abzulehnen, da
- die Ausbildung von wesentlich mehr Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen ist,
  - in den Normalformen schon jetzt viele Aufnahmewerber/innen abgewiesen werden müssen, ein unbefriedigender Umstand, der durch die geplante Sparmaßnahme noch wesentlich verschärft werden würde,
  - Kollegs im berufsbildenden Schulwesen vergleichbaren Einschränkungen nicht unterliegen,
  - die geplante Maßnahme als 1. Schritt zur Verlagerung der Ausbildung von Kindergartenpädagogen in den postsekundären Bereich und somit zur Abschaffung des Regelsystems gesehen werden würde,
  - Lehrer, vor allem im allgemeinbildenden Bereich freigesetzt werden müßten.

Aus den angeführten Gründen würde sich die Motivation zur Einrichtung von Kollegs vermutlich in engen Grenzen halten.

Ziffer 11: Im § 98 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Die Kollegs (§ 96 Abs. 3) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab."

"(1b) Das Kolleg kann aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung besucht werden."

Begründung: 2 Abschlüsse mit denselben Berechtigungen aber unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Folgen scheint unakzeptabel. Der Universitätsabschluß orientiert sich auch nicht an den Eintrittsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführenden Präsident des  
Landesschulrates für Oberösterreich  
Dr. Riedl eh.